

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 191.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Birkenfelder Landeslehrervereins, betreffend die Lehrerbildung.

Der Birkenfelder Landeslehrerverein teilt in seiner Entschliebung seine Befürchtungen und Wünsche bezüglich der Lehrerbildung mit. Er fordert für die künftigen Lehrer das vollständige Durchlaufen einer zur Hochschulreife führenden höheren Lehranstalt und berufswissenschaftliche Ausbildung durch ein vollwertiges Hochschulstudium.

Da die Gestaltung der Lehrerbildung im Anschluß an die Denkschrift der Regierung (Anlage 21) im Ausschuß II

behandelt wird, verzichtet der Ausschuß auf ein Eingehen in die Materie und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Birkenfelder Landeslehrervereins durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 192.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Fräulein Dorothea Bülter aus Barel, betreffend Bitte um Erlaß von Steuern

Die Petentin führt in der Eingabe Klage, daß die Stadt Barel ihren Gesuchen auf Erlaß von Steuern nicht stattgegeben hat. Sie wünscht, daß durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeit gegeben wird, den Rest der Steuern, die sie nicht zahlen zu können behauptet, ihr zu erlassen.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß I des vorigen Landtags, daß der Erlaß von Gemeindesteuern Sache der Gemeinden ist, die auf Antrag an die Gemeindevertretung auf Grund der Gemeindeordnung

einen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern beschließen kann.

Die Petentin müßte sich also mit begründeten Anträgen an die Stadtverwaltung Barel wenden.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an und verweist die Petentin außerdem darauf, daß bei unrichtiger Einschätzung das Verwaltungsgericht zur Entscheidung angerufen werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o d e f.

Anlage 193.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Privatmanns Adolph Möller in Ahrensböf, betreffend Rechtsverweigerung von Seiten des Landgerichts in Lübeck.

Der Petent wendet sich mit 5 Anträgen an den Landtag, in denen er verlangt, daß dieser gegen den Landgerichtsdirektor und mehrere Richter am Landgericht zu Lübeck und einige Staatsanwälte dortselbst ein Straf- oder Disziplinarverfahren veranlaßt. Petent macht den Bezeichneten den Vorwurf der Rechtsbeugung oder des Amtsmißbrauches. Verlorene Zivilprozesse sind der Boden, auf dem die Vorwürfe entstanden sind. Im einzelnen sei auf die

Eingabe und die in der Registratur ausgelegte Beschwerdeschrift an das Justizministerium vom 23. Juli 1923 verwiesen. Der Regierungsvertreter, der zu der Beratung der Eingabe hinzugezogen worden war, machte zunächst auf die bekannte Tatsache aufmerksam, daß die Richter in der Rechtsprechung unabhängig sind, daß dagegen Urteile, die dem im Prozeß Unterlegenen als Fehlurteile erscheinen, diesem das Recht der Berufung zusteht. Beschwerden gegen den in

Frage kommenden Richter wegen Amtsmißbrauch sind beim Oberlandesgericht, gegen die Staatsanwälte beim Oberstaatsanwalt anzubringen. Er wies nach, daß der Petent den Beschwerdeweg oder den Weg der Berufung nur teilweise beschritten habe. Der Petent hat sich nur an das Justizministerium gewandt. Dieses hat die Akten sich kommen lassen, sie geprüft und soweit die Vorwürfe auf die Verletzung der Dienstpflicht sich bezogen, keinen Grund zum Einschreiten finden können.

Der Ausschuß erklärte sich für nicht zuständig, soweit

als die Beschwerde sich gegen die Gerichtsentscheidung richtet. Soweit die Beschwerde den Vorwurf der Dienstverletzung enthielt und gegen die Entscheidung des Ministeriums sich richtete, fand der Ausschuß keinen Anlaß, diese anzugreifen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Adolf Möller zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 194.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Stadtbürgermeisters von Idar.

In der Eingabe wünscht der Stadtbürgermeister von Idar namens der Stadtverwaltung und der gesamten Stadtvertretung, daß der § 72 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. 4. 1911 in der Fassung wie vor dem 22. 4. 1922 wiederhergestellt werde.

Der § 72 lautete in alter Fassung: Die Annahme einer Lehrerin hat zur Voraussetzung, daß sie unverheiratet ist und ein Prüfungszeugnis besitzt, das zur Anstellung befähigt.

Durch Gesetz vom 4. 4. 1922 ist in den Schulgesetzen der 3 Landesteile übereinstimmend die Beschränkung gefallen, daß die Lehrerinnen unverheiratet sein müssen. Die Staatsregierung hat damals diese Änderungen beantragt, weil die alte Fassung in Widerspruch mit Art. 128 § 2 der Reichsverfassung stand, wonach alle Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigt werden müssen.

Es sind in den 3 Landesteilen noch verhältnismäßig wenig verheiratete Lehrerinnen im Amte, und ist dies in Idar der erste praktische Fall, bei dem sich die Wirkungen

dieser neuen Verordnung in drastischer Weise zeigen. Monatlang vor und nach der Entbindung kann eine solche Lehrerin ihren Dienst nicht versehen und muß Vertretung gestellt werden. Der ganze Zustand, eine verheiratete Lehrerin unter solchen Verhältnissen im Amte belassen zu müssen, auch wenn ein Ernährer der Familie in dem Ehemann vorhanden, ist nach Meinung des Ausschusses, soweit man sich zur Sache äußerte, nicht als Idealzustand anzusehen.

Es ist aber nicht möglich, dem Ersuchen der Petenten auf Änderung des Gesetzes stattzugeben, da auch nach Erklärung des Regierungsvertreters dies in Widerspruch mit der Reichsverfassung stünde.

Auch im Rahmen der Personalabbauperordnung, die für Birkenfeld nur beschränkte Wirkung hat, kann eine Entlassung dieser Frau Krüger aus dem Schuldienst nicht erfolgen.

Es beantragt daher der Ausschuß, die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

Anlage 195.

Bericht

des Ausschusses II zu den Eingaben des Landbundes Oldenburg-Bremen und des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes für Oldenburg-Ostfriesland.

Beide Eingaben wollen in einzelnen Punkten dasselbe und zwar den Abzug der Schulden bei der Wertermittlung der Grundstücke und die Ermäßigung des Steuerwerts der Grundstücke nach dem Stande vom 1. Januar 1914 durch Abschläge.

Der Ausschuß ist einhellig der Ansicht, daß der Forderung auf Absetzung der Schulden nicht Folge geleistet werden kann. Es wurde hervorgehoben, daß die Grundsteuer eine Objektsteuer und keine Personalsteuer sei. Bei der Personalsteuer könnten die persönlichen Verhältnisse

des Steuerpflichtigen, seine Schulden, seine Leistungsfähigkeit, berücksichtigt werden, nicht aber bei der Objektsteuer. Die Grundsteuer ziehe das Grundstück, nicht die Person zur Steuer heran. Sie bemesse sich als Ertragssteuer nach dem Ertrage, der bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden könne. Dabei spielen etwaige Schulden des Eigentümers keine Rolle. Ein Abzug der Schuldzinsen würde widersinnig sein, weil das Grundstück eines verschuldeten Eigentümers von den öffentlichen Einrichtungen in Staat und Gemeinde, zu deren Deckung die Grundsteuer erhoben werde, denselben Nutzen habe, als wenn der Eigentümer schuldenfrei sei. Der Abzug der Schuldzinsen würde demnach eine ungleichmäßige Heranziehung der Grundstücke zur Steuer zur Folge haben.

Zu dem Antrage unter 2 auf Seite 35 und zu dem letzten Teil des Antrages unter 3 auf Seite 74 ist ein Teil des Ausschusses der Meinung, daß in der jetzigen Veranlagung schon Abschläge enthalten sind. Bei der Besprechung des Antrags unter 4 auf Seite 74 wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß der Multiplikator in den Richtlinien eine gewisse Beunruhigung unter den Inhabern kleinerer Betriebe hervorgerufen habe, weil diese hierin eine stärkere steuerliche Belastung der kleineren Betriebe gegenüber den größeren erblickt hätten. Von verschiedenen Seiten aus dem Ausschusse heraus wurde aber betont, daß bei Errechnung des Ertragswertes der Multiplikator ausschalte und daß kleine Landstellen, bei denen kein Gewerbe nebenher betrieben würde, pro ha nicht höher wie größere Landstellen von derselben Bodengüte geschätzt würden. Der Forderung unter 2 auf Seite 74 glaubt der Ausschusse nicht zustimmen zu können, weil dadurch die Steuer den Charakter als Grundsteuer verlieren würde und eine ungleichmäßige Belastung der verschiedenen Betriebe eintreten könne. Es wurde angeregt, daß es zu versuchen sei, eine Abstufung der Zuschläge nach der Leistungsfähigkeit der Eigentümer in irgend einer Form herbei zu führen. Die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer sind zum Teil an die Stelle der früheren Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Gesamtsteuer getreten. Die Einkommensteuer ist eine Personalsteuer, die sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bemißt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden die Schuldzinsen abgezogen und außerdem ist sie progressiv. Beides war in folgedessen früher auch bei den Gemeindezuschlägen der Fall. Die Gemeindeausgaben werden, soweit sie in der Gemeinde selbst zur Hebung kommen, nicht mehr durch Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Gesamtsteuer, sondern durch Zuschläge zur Grundsteuer gedeckt. Das bedeutet, da die Schuldzinsen nicht abgezogen werden und da die Progressive fehlt, eine erheblich stärkere Belastung der leistungsschwächeren Grundeigentümer gegenüber den wirtschaftlich stärkeren im Verhältnis zu der Zeit von der neuen Steuergesetzgebung. Nach der Ansicht des Ausschusses wird deshalb bei der bevorstehenden Beratung des Finanzausgleichsgesetzes zu prüfen sein, ob sich ein Weg finden läßt, die durch die erhöhten Zuschläge zur Grundsteuer entstandene Benachteiligung der wirtschaftlich schwächeren Grundbesitzer zu mildern.

Im übrigen hat der Ausschusse folgende Frage an den Regierungsvertreter gerichtet.

1. Zu 2 Seite 35 und zu 3 Seite 74 letzter Teil: Werden bei der jetzigen Veranlagung derartige Abzüge gemacht?
2. Zu 1 Seite 74. Hat die Befolgung der Richtlinien Ungleichmäßigkeiten bei der Veranlagung von Groß- und Kleinbetrieben ergeben?
3. Zu 2 Seite 74. Läßt sich eine Ermäßigung bzw. eine Befreiung von den Zuschlägen zur Grundsteuer herbeiführen?
4. Zu 4 Seite 74. Bringt das Reichsbewertungsgesetz diese Vereinheitlichung?

Da ein Teil des Ausschusses bezweifelt, daß im ganzen Landesteil Oldenburg die Schätzung nach den Richtlinien vorgenommen wird, sind ferner die folgenden Fragen gestellt worden:

5. Kann die Staatsregierung Auskunft darüber geben, ob auch im ganzen Landesteil nach den vom Berufungsausschusse aufgestellten Richtlinien geschätzt ist?
6. Wird die Staatsregierung für den Fall, daß die Einschätzung nicht überall nach den Richtlinien erfolgt ist, die Vorsitzenden der Steuererschätzungsausschüsse anweisen, Einspruch gegen den Veranlagungsbeschluß einzulegen?
7. Sind die Gemeinden verpflichtet, die Zuschläge nur nach dem auf Grund des neuen Grundsteuergesetzes ermittelten Steuerwerts zu erheben, oder steht ihnen das Recht zu, auch noch nach der alten Grund- und Gebäudesteuer die Zuschläge zu erheben?

Die Regierung hat die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1. Derartige Abzüge werden bis jetzt nicht gemacht.

Zu 2. Bei den Schätzungen soll genau darauf gesehen werden, daß keine Benachteiligung der Kleinbetriebe erfolgt, obgleich da, wo Gewerbe nebenher betrieben wird, die Schätzung überaus schwierig ist. Es sind bisher keine Beschwerden darüber eingegangen.

Zu 3. Die Regierung glaubt, daß diese Frage bis zur Regelung des Finanzausgleichsgesetzes zurückgestellt werden muß.

Zu 4. Die Frage wird von der Regierung mit „Ja“ beantwortet.

Zu 5. Im Wesentlichen ist erreicht worden, daß überall nach den Richtlinien geschätzt ist, es ist aber in vielen Gemeinden eine Schätzung noch nicht erfolgt.

Zu 6. Es wird darauf gedrungen werden, daß die Richtlinien von den Ausschüssen befolgt werden.

Zu 7. Die Steuer kann nach dem alten, sowie nach dem neuen Grundsteuergesetz erhoben werden.

Das Ergebnis der Beratung war, daß der Ausschusse Anträge auf Änderung der Veranlagung zur Grundsteuer zur Zeit nicht zu stellen hat. Auf die Frage einer richtigen Anpassung der Gemeindezuschläge an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wird bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes zurückzukommen sein.

Der Ausschusse beantragt:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen und
2. die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes für Oldenburg-Ostfriesland für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.

Anlage 196.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Fr. Pieperjohanns in Welsburg und Gen. um Pächtermäßigung.

11 Pächter der Welsburger Staatswiesen bitten um Erlaß der letzten 25%igen vom Domänenamt erhöhten Pacht. Es handelt sich größtenteils um kleine Besitzer oder Steuerleute, und begründen dieselben das Gesuch mit der Minderwertigkeit der Wiesen.

Von dem Regierungsvertreter wurde mitgeteilt, daß das Gesuch 1924 gleichzeitig an das Domänenamt und den

Landtag eingegeben sei. Nach dem abschlägigen Bescheid des Domänenamts ist keine Beschwerde wieder eingegangen.

Da der Instanzenweg nicht eingehalten ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L h y e.

Anlage 197.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Firma Rosemeyer und Rohjans in Altenoythe, betreffend Beschwerde über Nichtberücksichtigung bei der Vergebung von Zementrohrlieferungen.

Die Petenten beschwerten sich in der Eingabe darüber, daß sie zu der Lieferung von Zementrohren beim Bau des Hunte-Emis-Kanals nicht zugelassen wurden, trotzdem sie in der Lage seien, ebenso gute und preiswerte Rohre zu liefern wie die Konkurrenz.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung grundsätzlich bereit sei, bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen Oldenburger Firmen zu bevorzugen. Die Firma Rosemeyer und Rohjans sei auch zur Lieferung von Rohren beim Bau des Hunte-Emis-Kanals herangezogen, jedoch hätten die Rohre die vorgesehene Belastung

nicht aushalten können und seien gebrochen. Dies liege in erster Linie daran, daß das verwandte Material für diesen Zweck nicht geeignet sei. Dagegen hätten sich die aus Os-nabrück bezogenen Rohren glänzend bewährt und seien auch nicht teurer wie diejenigen der Firma Rosemeyer und Rohjans.

Der Ausschuß ist nach den Erklärungen des Regierungsvertreters der Ansicht, daß bei der Vergebung der Lieferung durchaus korrekt verfahren ist und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ö l l e r.

Anlage 198.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe für die Hopsensionäre und Witwen der Hofbeamten und Hofbediensteten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe ist durch Annahme der Anlage 33 erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.



Anlage 199.

Bericht

des Ausschusses III zu der Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Landeskartell Oldenburg, betreffend Baudarlehen.

Mit der vorstehenden Eingabe hat der Ausschuß sich eingehend beschäftigt. Da der Landtag aber nicht in der Lage ist, über die von der Regierung eingestellten Mittel für Baudarlehen angesichts der schlechten Finanzlage des Landes hinauszugehen, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Bewilligung der von der Regierung beantragten Beträge für Baudarlehen für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Viehhändlers H. Grund aus Dinlage und 10 weitere Unterschriften.

In der Eingabe wird Beschwerde darüber geführt, daß die auf der Strecke Falkenrott—Bramsche aufgegebenen Viehwagen den Kölner Markt nicht rechtzeitig erreichen.

Die Eingabe ist beraten. Der Regierungsvertreter erklärte: Die Eisenbahn habe eine tarifmäßige Frist von einigen Tagen, nach denen die Wagen am Bestimmungs-ort sein müßten.

In den allermeisten Fällen seien die Wagen schon früher an Ort und Stelle. Die Viehhändler rechnen nun

im allgemeinen damit, daß die Beförderung innerhalb der tarifmäßigen Frist vor sich geht. Auf Anfrage teilt die Eisenbahn-Direktion Oldenburg mit, daß infolge Verbesserung des Fahrplanes und Einlegung eines weiteren Zuges die Mängel behoben sind und das Vieh jetzt rechtzeitig den Kölner Markt erreicht. Weil somit den Wünschen der Petenten entsprochen ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Georg Hemken und 21 weiteren Interessenten aus Bokeler-Ostermoor, betreffend Instandsetzung eines Weges.

In der Eingabe beschwerten sich obengenannte Einwohner aus Bokeler-Ostermoor, daß die Schulkinder keinen ordentlichen Schulweg haben und daß auch der Fahrweg zu gewissen Zeiten nicht zu passieren ist.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß der in Frage stehende Weg ein Gemeindegeweg sei, der, weil der Boden moorig ist, bei trockener Witterung gut, bei längeren starken Niederschlägen naturgemäß sehr schlecht ist. Nach einem Bericht des Gemeindevorstandes Apen müssen 12 Kinder diesen Weg als Schulweg benutzen. In dem Fußwege neben dem

Fahrdamm befanden sich im vorigen Winter größere Löcher, der Fahrweg war infolge der Torfabfuhr vom Moore kaum passierbar. Deshalb beschloß der Gemeinderat Apen, den Weg durch Aufschüttung mit Kohlen Schlacken ordentlich in Stand zu setzen. Wegen der dauernd schlechten Witterung, kam der Beschluß zu der Zeit nicht zur Ausführung. Nach einem Bericht des Amtes vom Februar d. Js. war der Fahrweg in sehr schlechtem Zustande, der Fußweg muß durch Pfähle abgegrenzt werden, weil er sonst befahren wird. Solches ist nach einem weiteren Bericht des Amtes geschehen, und die notwendigen Arbeiten

